



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 21. Oktober 1968

I Teil II Nr.109

Tag	Inhalt	Seite
1.10. 68	Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 4 — Schutzgüter beim Import von Arbeitsmitteln und Lizenzen —	855
31. 7. 68	Anordnung zur Aufhebung der Anordnung über die Gewährung von Stipendien an Produktionsarbeiter und ehemalige Angehörige der bewaffneten Formationen zur Ausbildung als Lehrer und Erzieher.....	856
1.10.68	Anordnung Nr. 2 über die Anwendung der klinischen Elektroenzephalographie	856
26. 9. 68	Anordnung Nr. 4 über die Bildung der VEB Konzert- und Gastspielfunktionen und die Umbildung der Zentrale der Deutschen Konzert- und Gastspielfunktion	857
	Hinweis auf Verkündigungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	857

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 4 — Schutzgüter beim Import von Arbeitsmitteln und Lizenzen — vom 1. Oktober 1968

Auf Grund des § 88 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit vom 17. April 1963 (GBl. I S. 63) und des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit vom 23. November 1966 (GBl. I S. 111) sowie auf Grund des § 12 des Brandschutzgesetzes vom 18. Januar 1956 (GBl. I S. 110) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§1

(1) Der Import von Arbeitsmitteln setzt grundsätzlich voraus, daß diese entsprechend den Erfordernissen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, der technischen Sicherheit und des Brandschutzes im Sinne der Schutzgüter gestaltet sind. Das gilt auch für Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren, die Gegenstand von Lizenzen sind. Die Außenhandelsbetriebe haben zu sichern, daß in den Verträgen über den Import von Arbeitsmitteln oder Lizenzen die notwendigen Schutzgüteranforderungen vereinbart werden.

(2) Die Schutzgüteranforderungen sind aus den in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Rechtsnormen, einschließlich der für Arbeitsmittel einzelner Erzeugnisgruppen spezifizierten Schutzgüterrichtlinien, unter Nutzung der Erfahrungen der Endempfänger ab-

zuleiten und zu präzisieren. Hierfür ist bei Importen einer Ware für einen Endempfänger (Einzelimporte) dieser, bei Importen einer Ware für mehrere Endempfänger (Serienimporte) der Besteller verantwortlich. Die Schutzgüteranforderungen sind in den Einfuhrverträgen aufzunehmen.

§2

(1) Bei der Festlegung von Schutzgüteranforderungen hat der gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 dafür Verantwortliche eine beratende Schutzgüterkommission zu befragen. Bei Einzelimporten industrieller Anlagen und Serienimporten ist die zuständige überbetriebliche Schutzgüterkommission zu befragen. Zuständig ist die überbetriebliche Schutzgüterkommission, die die betreffenden Arbeitsmittel bzw. Arbeitsverfahren nach den dafür geltenden Bestimmungen* zu begutachten hätte, wenn sie im Inland projektiert, konstruiert bzw. entwickelt worden wären. In den übrigen Fällen ist die betriebliche Schutzgüterkommission des Endempfängers zu befragen.

(2) Sind Arbeitsmittel oder Arbeitsverfahren einzuschätzen, deren Begutachtung nicht zum Arbeitsgebiet einer bereits bestehenden Schutzgüterkommission gehört, so hat bei Einzelimporten der Endempfänger, bei Serienimporten der Besteller eine entsprechende Kommission zu bilden. Bei Importen industrieller Anlagen sind insbesondere die an ihrem Aufbau beteiligten Betriebe, bei Serienimporten die Endempfänger in repräsentativer Auswahl in die Kommissionsarbeit einzubeziehen.

(3) Erheben verschiedene Besteller gegenüber dem Außenhandelsbetrieb für ein und dieselbe Importware

* Zur Zeit gilt die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 3/1 vom 20. Juli 1960 — Schutzgüter der Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren — (GBl. II Nr. 87 S. 563)